

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/18700 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes  
und anderer Gesetze**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/18895, 19/19375 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes  
und anderer Gesetze**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel  
Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/18673 –

**Selbstbewusstsein statt Abschottung – Für ein liberales  
Außenwirtschaftsrecht trotz Corona-Pandemie**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/18703 –**

**Schlüsseltechnologien und europäische Souveränität im Zuge der  
COVID-19-Pandemie schützen**

**A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an die Vorgaben des neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ergibt.

Nachvollzug der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (Anti-Folter-Verordnung) durch die verbundene Neunummerierung einzelner Verbotsvorschriften im Außenwirtschaftsgesetz.

Anpassung des AWG an die Terminologie des Unionszollkodexes aus dem Jahr 2013.

Anpassung des Satellitendatensicherheitsgesetzes (SatDSiG) an das durch AWG und AWV (Außenwirtschaftsverordnung) gewährleistete Schutzniveau durch die künftige Prüfung des Erwerbs von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme anhand der Vorgaben von AWG und AWV. Eventuelle Änderungen der Vorschriften der AWV, soweit erforderlich, werden in einem separaten Vorhaben der Bundesregierung zur Änderung der AWV erfolgen.

Zu Buchstabe c

Aufforderung an die Bundesregierung, den vorliegenden Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes nicht mehr weiterzuverfolgen und dem Deutschen Bundestag zeitnah einen neuen Entwurf vorzulegen sowie sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Investitionsprüfungen nicht aus industrie- und technologiepolitischen Erwägungen erfolgen, sondern sich auf das etablierte Kriterium „Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ entsprechend der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu beschränken.

Zu Buchstabe d

Aufforderung an die Bundesregierung, Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Krise in wirtschaftliche Probleme geraten sind, vor strategisch motivierten Übernahmen durch Investoren aus Drittstaaten zu schützen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18700 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/18895, 19/19375.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18673 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18703 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

Der durch zusätzlichen Personalbedarf ausgelöste saldierte jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt voraussichtlich 4,7 Mio. Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a und b

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetz nicht betroffen.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstabe a und b

Die mit diesem Gesetzentwurf und mit der anschließenden Überarbeitung der AWW vorgesehenen Maßnahmen werden, jede für sich und in ihrer Gesamtwirkung, eine größere Anzahl von Prüffällen zur Folge haben. Zudem werden aller Voraussicht nach mehr Fälle als bisher einer intensiven, personal- und zeitaufwendigen Prüfung unterzogen werden müssen. Meldepflichtiger bzw. Antragsteller ist allerdings – bis auf wenige Ausnahmefälle – jeweils der ausländische Erwerber. Insofern entsteht für die deutsche Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a und b

Im Regelfall keine, da grundsätzlich der ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a und b

In Umsetzung verpflichtender Vorgaben der EU-Screening-Verordnung wird

- im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Nationale Kontaktstelle für den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus eingerichtet,
- der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AWG von der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse erweitert und
- der bisherige, in § 5 Absatz 2 AWG angelegte Prüfmaßstab der „tatsächlichen und schweren Gefährdung“ durch den Prüfmaßstab der EU-Screening-Verordnung der „voraussichtlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

Weitere Vorgaben der EU-Screening-Verordnung werden im Anschluss an die Novellierung des AWG separat in den §§ 4, 5 AWG konkretisierenden Vorschriften der AWW (§§ 55 ff.) vorgenommen. Dabei kann insbesondere die Übernahme von in Artikel 4 Absatz 1 und 2 der EU-Screening-Verordnung genannten Faktoren zu einem erhöhten Melde- und damit Prüfaufkommen führen.

Diese Maßnahmen werden, jede für sich und in ihrer Gesamtwirkung, eine größere Anzahl von Prüffällen zur Folge haben. Zudem werden aller Voraussicht nach mehr Fälle als bisher einer intensiven, personal- und zeitaufwendigen Prüfung unterzogen werden müssen. Dies führt zu zusätzlichen Kosten in den Ressorts, die maßgeblich für die effektive und fristgerechte Durchführung der Investitionsprüfung in Deutschland verantwortlich sind.

Unabhängig von dem durch die EU-Screening-Verordnung ausgelösten künftigen Mehraufwand haben sich die Fallzahlen der Investitionsprüfung im Vergleich zu 2017 nahezu verdoppelt. Von 2018 auf 2019 stieg die Anzahl der Prüffälle von 78 auf 106. Die Komplexität der Prüfungen hat ebenfalls erheblich zugenommen. Dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach weiter fortsetzen. Für die kommenden Jahre ist mit einem jährlichen Anstieg von schätzungsweise 20 Fällen zu rechnen.

Berücksichtigt man zudem die Folgen der avisierten regulatorischen Änderungen in AWG und AWV, insbesondere die im Rahmen der Änderung der AWV zu erwartende Aufnahme weiterer Fallgruppen besonders sicherheitsrelevanter Unternehmen, ist schätzungsweise davon auszugehen, dass – über die 20 oben genannten Neufälle hinaus – in der sektorübergreifenden Prüfung etwa 20 zusätzliche Meldungen pro Jahr eingehen werden. Bei einer signifikanten Zahl dieser Fälle ist von der Durchführung eines umfassenden Prüfverfahrens auszugehen.

In vielen dieser Fälle werden künftig im Rahmen des neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus diverse Stellungnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. der EU-Kommission zu berücksichtigen sein.

Im Rahmen des neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus wird ein anfängliches Meldungsaufkommen von 130 Fällen pro Jahr durch die anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet. Sämtliche Meldungen müssen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den weiteren im Einzelfall sachlich zuständigen Ressorts, allen voran dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung sowie dem Bundesministerium der Finanzen analysiert werden. Bei einem signifikanten Teil dieser Fälle ist zu erwarten, dass die Bundesregierung eine schriftliche Stellungnahme abgeben wird.

Zudem soll das Gesetzesvorhaben eine effektivere Überwachung der durch Vertrag eingegangenen oder durch Anordnung auferlegten Pflichten gewährleisten. Mit steigender Anzahl der geschlossenen Verträge erfordert das Nachhalten der einzelnen Vertragspflichten in zunehmendem Maße Personalressourcen in den zuständigen Bundesministerien, insbesondere im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und im Bundesministerium der Verteidigung.

Insgesamt wird der Mehraufwand aller Änderungen voraussichtlich zu zusätzlichem Personalbedarf in den Ressorts führen. Der durch zusätzlichen Personalbedarf ausgelöste saldierte jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt ca. 4,7 Mio. Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Fristen für Beschränkungen und Handlungspflichten beim Erwerb inländischer Unternehmen“.

b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 29 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

§ 31 Evaluierung der Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze“.

b) Nummer 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch Ausländer, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, wenn die inländischen Unternehmen

1. Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen, entwickeln, modifizieren oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehaben oder in der Vergangenheit hergestellt, entwickelt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innegehabt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der solchen Gütern zugrunde liegenden Technologie verfügen oder

2. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben und noch über die dabei zugrunde liegende Technologie verfügen und die Produkte mit Wissen des Unternehmens vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurden.

Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.“

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Fristen für Beschränkungen und Handlungspflichten beim  
Erwerb inländischer Unternehmen

(1) Beschränkungen oder Handlungspflichten in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 oder 4a in Verbindung mit § 5 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

1. innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlangen der Kenntnis vom Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb ein Prüfverfahren eröffnet und
2. innerhalb von vier Monaten nach dem vollständigen Eingang der nach Absatz 2 Satz 2 und 4 bestimmten Unterlagen die Beschränkungen oder Handlungspflichten anordnet.

(2) Der unmittelbare Erwerber ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Fall einer Prüfung die dafür erforderlichen Unterlagen über den Erwerb einzureichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Allgemeinverfügung die Unterlagen, die für die Prüfung des Erwerbs im Hinblick auf Beschränkungen oder Handlungspflichten erforderlich sind. Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Über Satz 2 hinaus kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Eröffnungsbescheid nach Absatz 1 Nummer 1 weitergehende Auskünfte oder die Einreichung weiterer für die Prüfung erforderlicher Unterlagen verlangen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann über die Sätze 2 und 4 hinaus nachträglich im Einzelfall durch Verwaltungsakt von allen an einem Erwerb unmittelbar oder mittelbar Beteiligten weitergehende Auskünfte oder die Einreichung weiterer für die Prüfung erforderlicher Unterlagen verlangen.

(3) Das Erlangen der Kenntnis nach Absatz 1 Nummer 1 steht dem Eingang der Meldung eines Erwerbs oder eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gleich. Eine Eröffnung des Prüfverfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 im Einzelfall um drei Monate verlängern, wenn das Prüfverfahren besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

Die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 um einen weiteren Monat verlängert werden, wenn der Erwerb die Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße berührt und das Bundesministerium der Verteidigung diesen Umstand gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie innerhalb der Frist des Satzes 1 geltend macht.

(5) Die Fristen nach Absatz 1 können mit Zustimmung des unmittelbaren Erwerbers und des Veräußerers verlängert werden.

(6) Eine Frist nach Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder 5, wird gehemmt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Prüfverfahrens nach Absatz 1

1. von einem unmittelbaren oder mittelbaren Erwerber, einem Veräußerer oder einem inländischen Unternehmen eine Auskunft oder Unterlagen nach Absatz 2 Satz 5 nachfordert oder
2. mit den am Erwerb Beteiligten vertragliche Regelungen zum Schutz der in § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 4a genannten Rechtsgüter verhandelt.

Die Hemmung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 1, wenn die Auskunft oder Unterlagen vollständig an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt worden sind und im Fall des Satzes 1 Nummer 2 mit der Beendigung der Verhandlungen.

(7) Eine Frist nach Absatz 1 Nummer 2 beginnt von Neuem, wenn

1. eine Freigabe oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen, widerrufen oder geändert wird oder
2. eine Anordnung über Beschränkungen oder Handlungspflichten oder eine vertragliche Regelung zum Schutz der in § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 4a genannten Rechtsgüter durch eine gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 beginnt die Frist im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung von Neuem. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft von Neuem. Die Rechtsfolge des Satzes 1 gilt auch, wenn eine vertragliche Regelung zum Schutz der in § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 4a genannten Rechtsgüter durch rechtsgeschäftliche Erklärung einseitig beendet wird.

(8) Die näheren Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden.“ ‘

- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 7 bis 13.

- e) In der neuen Nummer 7 werden jeweils in den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 die Wörter „innerhalb der dort geregelten Fristen“ durch die Wörter „innerhalb der in § 14a geregelten Fristen“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und wird wie folgt gefasst:
- ,14. Die folgenden §§ 29 bis 31 werden angefügt:

#### „§ 29

##### Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

#### § 30

##### Übergangsbestimmungen

§ 14a ist erstmals auf Unternehmenserwerbe anzuwenden, von denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] Kenntnis erlangt. Für vor dem in Satz 1 genannten Tag bekannt gewordene Unternehmenserwerbe sind die §§ 55, 57, 58, 59, 61 und 62 der Außenwirtschaftsverordnung in der am ... [einsetzen: Tag vor der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

#### § 31

##### Evaluierung der Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewertet unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen die Anwendung der §§ 4, 5, 13, 14a und 15 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] im Hinblick auf die Wirksamkeit der Regelungen und den mit dem Vollzug der Regelungen verbundenen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem ... [einsetzen: Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und beträgt 24 Monate.“ ‘

## 2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

## ,Artikel 3

## Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 02.06.2020 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57 gestrichen.
2. § 55 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „von drei Monaten, nachdem es Kenntnis über den Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über den Erwerb erlangt hat,“ durch die Wörter „der in § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist“ ersetzt.
  - b) Satz 6 wird aufgehoben.
3. § 57 wird aufgehoben.
4. In § 58 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von zwei Monaten nach Eingang des Antrags“ durch die Wörter „der in § 14a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann einen Erwerb im Sinne des § 55 bis zum Ablauf der in § 14a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist gegenüber dem unmittelbaren Erwerber untersagen oder Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten nach Eingang der Meldung nach § 60 Absatz 3“ durch die Wörter „der in § 14a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Untersagung oder Anordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gegenüber dem Meldepflichtigen bis zum Ablauf der in § 14a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Frist einen Erwerb im Sinne des § 60 untersagen oder Anordnungen erlassen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.“

8. In § 81 Absatz 1 Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 44 Absatz 3“ das Komma und die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1 oder § 62“ gestrichen.‘;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18895, 19/19375 für erledigt zu erklären;
  - c) den Antrag auf Drucksache 19/18673 abzulehnen;
  - d) den Antrag auf Drucksache 19/18703 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2020

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Reinhard Houben**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Reinhard Houben

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/18700** wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/18895** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/19375** wurde in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/18673** wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/18703** wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Das AWG wird an die Vorgaben der EU-Screening-Verordnung angepasst: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird Nationale Kontaktstelle im Sinne der Verordnung (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a). Bei der nationalen Investitionsprüfung können künftig neben der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der EU-Screening-Verordnung berücksichtigt werden (Artikel 1 Nummer 3). Der bisherige Gefährdungsbegriff wird entsprechend angepasst („voraussichtliche Beeinträchtigung“, Artikel 1 Nummer 4).

Parallel zur Ausweitung der schwebenden Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts auf alle meldepflichtigen Erwerbe (einschließlich der sektorübergreifenden Investitionsprüfung) werden spezifische straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich bewehrte Verbote bestimmter Handlungen eingeführt, die dazu geeignet sind, die effektive Durchsetzung einer Untersagung oder erwerbsbeschränkenden Anordnung zu vereiteln. Damit werden bestehende Regelungs- und Verfolgungslücken geschlossen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Effektivität der Investitionsprüfung in Deutschland abzusichern und das Risiko zu reduzieren, dass bis zum Abschluss des Prüfverfahrens genau die Maßnahmen bereits vorgenommen und durchgeführt werden, deren sicherheitsrelevante Wirkungen durch eine eventuelle künftige Untersagung verhindert werden sollen (Artikel 1 Nummer 6 und Nummer 7 Buchstabe a).

Das AWG wird an die neu nummerierte Anti-Folter-Verordnung angepasst (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c und d).

Mit Artikel 2 wird die bislang im SatDSiG enthaltene Möglichkeit gestrichen, Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme im Sinne von § 2 Absatz 1 SatDSiG durch Unionsfremde einer Prüfung zu unterziehen. Erwerbe von Betreibern hochwertiger Erdfernerkundungssysteme werden stattdessen künftig anhand der Vorgaben von AWG und AWW geprüft. Soweit hierzu Änderungen der Vorschriften der AWW erforderlich sind, werden diese im separaten Vorhaben der Bundesregierung zur Änderung der AWW erfolgen.

Zu Buchstabe c

Die den Antrag auf Drucksache 19/18673 stellende Fraktion der FDP geht davon aus, der „unerwünschte“ Transfer sicherheitsrelevanter Technologie werde im Rahmen der bereits existierenden Exportkontrollvorschriften verhindert. Daher sei der schwerwiegende Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Eigentumsrecht deutscher Unternehmer und Anteilseigner, ihre Beteiligung auch an ausländische Investoren zu veräußern, nicht gerechtfertigt. Eine staatliche Prüfung bleibe auch in Zukunft nur in den Bereichen Verteidigung und kritischer Infrastruktur sinnvoll und angemessen. Das bestehende Instrumentarium im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung werde dieser Herausforderung bereits ausreichend gerecht.

Aus diesen Gründen wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. den vorliegenden Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes nicht mehr weiterzuverfolgen und dem Deutschen Bundestag zeitnah einen neuen Entwurf vorzulegen, der
  - a. die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union umsetzt, ohne die in Deutschland bereits bestehenden Prüfmöglichkeiten deutlich auszuweiten;
  - b. insbesondere an einem engen Ermessensspielraum bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen festhält. Beschränkungen oder Handlungspflichten in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen sollten wie bisher in § 5 Absatz 2 AWG nur dann angeordnet werden können, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt;
  - c. auf die Androhung von Haftstrafen im Falle der Offenlegung unternehmensbezogener Informationen des Verkäufers an den Erwerber während einer Investitionsprüfung verzichtet;
2. sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Investitionsprüfungen nicht aus industrie- und technologiepolitischen Erwägungen erfolgen, sondern sich auf das etablierte Kriterium „Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ entsprechend der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu beschränken;
3. die Transparenz und Verlässlichkeit des Investitionsprüfungsverfahrens zu verbessern, indem insbesondere präzisiert wird, welche Faktoren tatsächlich für eine Gefährdung der „nationalen Sicherheit und Ordnung“ im Kontext Volkswirtschaft und Industrie zu betrachten sind;
4. auf weitere Verschärfungen der Außenwirtschaftsverordnung hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen zu verzichten;

5. sich insbesondere während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zusammen mit der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass
  - a. der Screening-Mechanismus unter den Mitgliedstaaten zeitnah etabliert wird;
  - b. der Zugang für europäische Investitionen bei wichtigen Handelspartnern verbessert wird, um faire Investitionsbedingungen zu schaffen;
  - c. Asymmetrien beim Zugang zu den Märkten wichtiger Handelspartner zügig abgebaut werden mit dem Ziel der Reziprozität. Insbesondere gegenüber der Volksrepublik China bedarf es eines überzeugenden Ansatzes, damit mittelfristig alle Sektoren für ausländische Investitionen frei zugänglich sind;
  - d. eine Initiative zur Reform und Stärkung der Welthandelsorganisation WTO angestoßen wird insbesondere mit den Zielen, schärfere Regeln für staatlich gelenkte Unternehmen und Subventionen zu etablieren und die Bekämpfung unfairer Wettbewerbspraktiken wie etwa erzwungener Technologietransfers oder Diskriminierung ausländischer Investoren zu stärken;
6. sich in seiner Wirtschaftspolitik nicht weiter von einem Misstrauen gegenüber den Unternehmen leiten zu lassen, sondern gerade in der aktuellen Lage den Freiraum für die Privatwirtschaft zu erweitern, damit sie in der Lage ist, die Krise zu überwinden.

Zu Buchstabe d

Die den Antrag auf Drucksache 19/18703 stellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, für Europa und die Bundesrepublik Deutschland sei es von essentieller Bedeutung, dass leistungsstarke Unternehmen in Schlüsseltechnologien oder mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung im Bereich medizinischer Schutzgüter oder bedeutender Zukunftstechnologien auch nach der Krise der Volkswirtschaft erhalten bleiben, ohne dass wichtiges Knowhow abfließt. Die Corona-Krise dürfe nicht dazu führen, dass es bei strategisch wichtigen Unternehmen zu massenhaften, strategisch motivierten Übernahmen unter Wert kommt, die es ohne die Krise nicht gegeben hätte.

Aus dieser Betrachtung heraus fordert die Fraktion die Bundesregierung unter anderem dazu auf,

1. Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Krise in wirtschaftliche Probleme geraten sind, vor strategisch motivierten Übernahmen durch Investoren aus Drittstaaten zu schützen;
2. bei Stützungsmaßnahmen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sicherzustellen, dass dieser ausschließlich in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 65. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 94. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 66. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss Digitale Agenda** haben jeweils in ihren Sitzungen am 17. Juni 2020 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/18895, 19/19375 für erledigt zu erklären.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 19/18895) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (Sustainable Development Goal, SDG 8 – Wirtschaftswachstum), da künftig Investitionen von Ausländern in inländische Industriebereiche, die besonders sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Ausländer zu gewährleisten. Gerade die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Verbesserung der Prüfmöglichkeiten im Falle von ausländischen Anteilerwerben an deutschen Unternehmen, die aufgrund der Herstellung oder Nutzung kritischer Technologien besonders sicherheitsrelevant sind, steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, da die Bundesregierung durch gezielte, dabei aber auch maßvolle, Investitionsprüfungen die Sicherheit Deutschlands gewährleistet.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18673 in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18703 in seiner 59. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18703 in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18703 in seiner 65. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 71. Sitzung am 13. Mai 2020 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)604 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr. Christoph Herrmann, Universität Passau

Dr. Stefan Mair, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

David Hanf, Bundesverband Deutsche Startups e. V.

Mikko Huotari, Mercator Institute for China Studies (MERICS)

Dr. Björn Rupp, Gesellschaft für Sichere Mobile Kommunikation mbH (GSMK)

Dr. Eike Hamer von Valtier, Mittelstandsinstitut Niedersachsen e. V.

Dr. Daniel Mitrenga, Die Familienunternehmer e. V. – Die jungen Unternehmer

Ralf Rukwid, IG Metall (IGM)

Dr. Daniela Schwarzer, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. (DGAP)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)640 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:*

*§ 5 Absatz 2 wird geändert in:*

*„Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch unionsfremde Erwerber, wenn infolge des Erwerbs die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 gefährdet ist. Dies setzt voraus, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Satz 1 gilt im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 4a entsprechend. Unionsfremde Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Erwerbern gleich.“*

*Begründung*

*Der bisherige § 5 Absatz 2 AWG begrenzt den Ermessensrahmen der Bundesregierung bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen auf eine „Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die „Gefährdung“ wird außerdem konkretisiert als „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“ (Satz 2). Eine Änderung dieses vergleichsweise engen Ermessensrahmens ist weder notwendig noch angemessen.*

*Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Beschränkungen oder Handlungspflichten zukünftig bereits bei einer „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung und Sicherheit statt bei einer „Gefährdung“ möglich sein sollen. Zusätzlich soll die Konkretisierung in Satz 2 gestrichen werden. Zusammen ergibt sich eine signifikante Ausdehnung der Eingriffsmöglichkeiten des Staates. Es besteht kein europarechtlicher Zwang, die Begrifflichkeit „voraussichtlich beeinträchtigt“ der EU-Screening-Verordnung zu übernehmen. Der Europäische Gerichtshof hat das etablierte Kriterium „Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Überdies machen die bisherigen Erfahrungen mit Unternehmenserwerben durch Investoren aus Drittstaaten deutlich, dass die bestehenden Möglichkeiten des Staates, zum Schutz von Sicherheit und Ordnung ausreichend sind.*

*Gerade im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes sind hohe Anforderungen an die Einschränkungen des Eigentumsrechts im Rahmen des Erwerbs inländischer Unternehmen bzw. von Anteilen an solchen Unternehmen zu stellen. Dem wird der Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend gerecht, insbesondere auch weil er verfehlten industriepolitischen Vorstellungen folgt.*

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)641 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:*

*§ 5 Absatz 3 wird geändert in:*

*„Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch Ausländer, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, wenn die inländischen Unternehmen*

1. *Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter oder*
2. *vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassene Produkte mit IT-Sicherheitsfunktion zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte*

*herstellen oder entwickeln oder in der Vergangenheit hergestellt oder entwickelt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der den Kriegswaffen, Rüstungsgütern, Produkten oder Komponenten zugrunde liegenden Technologie verfügen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 muss das Produkt mit Wissen des Unternehmens vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen worden sein. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.“*

#### *Begründung*

*Abweichend vom bisherigen § 5 Absatz 3 AWG soll künftig auch relevant sein, ob ein von einem Erwerb betroffenes Unternehmen Kriegswaffen, Rüstungsgüter oder kritische IT-Produkte modifizieren oder nutzen bzw. in der Vergangenheit modifiziert oder genutzt hat. Diese Änderung ist nicht notwendig. Modifikation setzen auch eine eigene Entwicklungs- oder Herstellungsleistung voraus und sind somit bereits von der geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 AWG erfasst. Die Erweiterung um die Begrifflichkeit „Nutzung“ hätte in erster Linie zur Folge, dass die wenigen Fälle, in denen Rüstungsgüter in der zivilen Industrie eingesetzt werden, künftig einer sektorspezifischen Prüfung unterworfen werden, obwohl von einem Verkauf dieser Unternehmen keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.*

*Gerade im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes sind hohe Anforderungen an die Einschränkungen des Eigentumsrechts im Rahmen des Erwerbs inländischer Unternehmen bzw. von Anteilen an solchen Unternehmen zu stellen. Dem wird der Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend gerecht, insbesondere auch weil er verfehlten industriepolitischen Vorstellungen folgt.*

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)642 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:*

*In § 15 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:*

*(3) Ein Rechtsgeschäft, das dem Vollzug des Erwerbs eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem inländischen Unternehmen dient, ist schwebend unwirksam, wenn auf Grund von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung eine Meldepflicht besteht, die verbunden ist mit einer Ermächtigung der Bundesregierung, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen. Das Rechtsgeschäft wird vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach den in Satz 1 genannten Vorschriften den Erwerb freigibt oder nicht innerhalb der dort geregelten Fristen untersagt oder die Freigabe des Erwerbs als erteilt gilt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.*

*Artikel 1 Nummer 7 a) und Nummer 7 b aa) werden gestrichen.*

#### *Begründung*

*Der Entwurf weitet den Anwendungsbereich von § 15 Abs. 3 AWG (Vollzugsverbot) deutlich aus. Das Vollzugsverbot soll auch für meldepflichtige Beteiligungen im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionskontrolle gelten. Das Vollzugsverbot bewirkt, dass alle erfassten Investitionen rechtsunwirksam sind, bis sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigt wurden. Gerade auch angesichts der Ausweitung des Anwendungsbereichs der sektorübergreifenden Investitionskontrolle im Rahmen der 15. und 16. AWV-Novelle würde damit eine Vielzahl von Investitionen erfasst, die völlig unbedenklich sind. Dies würde enorme rechtliche Unsicherheiten sowie zeitlichen und finanziellen Aufwand sowohl für das zu erwerbende Unternehmen als auch für die ausländischen Investoren bedeuten.*

*Investitionen würden erschwert und verhindert.*

*Das Vollzugsverbot sollte daher weiterhin nur im Rahmen der sektorspezifischen Investitionskontrolle gelten, die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland schützt. In dem deutlich weiteren Bereich der sektorübergreifenden Investitionskontrolle sollte es bei dem gegenwärtigen Instrumentarium (Untersagungsmöglichkeit und auflösende Bedingung) bleiben.*

*Der im Entwurf enthaltene Absatz 4 soll eine Handhabe schaffen, die Ausübung von Stimmrechten, den Bezug von Gewinnauszahlungsansprüchen und den Abfluss von Informationen oder Technologie während der Erwerbsprüfung zu verhindern. Diese Vorgaben werden durch die Änderungen mit Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzentwurfes strafrechtlich und bußgeldrechtlich unverhältnismäßig sanktioniert.*

*In der Summe führen diese Maßnahmen dazu, Investitionen in Deutschland für ausländische Investoren unattraktiver zu machen. Dies erschwert den Zugang zu Kapital. Die bisherigen überwiegend positiven Erfahrungen mit ausländischen Direktinvestitionen belegen, dass die Vorgaben und ihre Sanktionierung nicht notwendig sind. Sie beschränken jedoch massiv die Eigentumsrechte. Hier ist insbesondere kritisch zu bewerten, dass Startups eine Exit-Option genommen werden kann, was innovative Gründer grundsätzlich entmutigen kann, ihre Ideen in Deutschland umzusetzen.*

*Gerade im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes sind hohe Anforderungen an die Einschränkungen des Eigentumsrechts im Rahmen des Erwerbs inländischer Unternehmen bzw. von Anteilen an solchen Unternehmen zu stellen. Dem wird der Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend gerecht, insbesondere auch weil er verfehlten industriepolitischen Vorstellungen folgt.*

Der folgende, von der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(9)648 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*„I. Der Bundestag stellt fest:*

*Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist in seiner grundsätzlichen Zielsetzung, eine erhöhte Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen sowie einen besseren Schutz wichtiger und kritischer deutscher Wirtschaftssektoren vor ausländischem Zugriff zu erreichen, ein richtiger Schritt. Es ist notwendig, einer ungehemmten Globalisierung und der Möglichkeit des Ausverkaufs der deutschen Wirtschaft, gerade auch in Krisenzeiten, endlich Grenzen zu setzen.*

*Die bisher vorherrschende naive Sicht, dass der Staat sich komplett aus einem ganz von selbst funktionierenden Verkäufer- und Käufermarkt für deutsche Unternehmen heraushalten sollte, ist nicht mehr zeitgemäß. Ein deutscher Unternehmer hat zwar das Recht, sein Unternehmen nach seinen Maßgaben zu veräußern, aber durch die aktive Wirtschaftspolitik durch diverse andere Nationen zum Aufbau von Global Playern kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen. Kaufangebote ausländischer Akteure sind oft höher als jene aus Deutschland – aus zweierlei Gründen: Einerseits ist ein ausländischer Käufer bereit mehr zu zahlen als ggf. ein deutscher, da dieser im Gegensatz zum deutschen Käufer einen höheren Mehrwert aus dem Technologie- und Know-How-Erwerb erzielen kann, andererseits wird dieser Kaufpreis via direkten und indirekten Methoden durch öffentliche Gelder des fremden Staates des Käuferunternehmens mitfinanziert. Während der erste Aspekt marktwirtschaftlich in Ordnung ist, ist es der zweite sicherlich nicht. Denn auf diese Weise wird der Gewinn durch den erhöhten Verkaufspreis durch den verkaufenden deutschen Unternehmer internalisiert, während dieser gleichzeitig den wettbewerbsmäßigen Nachteil verstärkter Konkurrenz auf (Dritt-)Märkten für die anderen deutschen Unternehmen in diesem Sektor auf diese durch den Technologie- und Know-How-Abfluss externalisiert. Gleichzeitig wurde der Kaufpreis via öffentliche Gelder kofinanziert. Fremde Staaten mischen sich also in den Markt ein und das Profitstreben des verkaufenden deutschen Unternehmers geht zu Lasten des gesamten Wirtschaftssektors.*

*Weiterhin müssen selbstverständlich die Sicherheitsbedenken, die bereits im Gesetzesentwurf der Regierung genannt wurden, berücksichtigt werden. Folglich ist es korrekt, hier Kontroll- und Anreizmechanismen zu setzen, welche dieser Entwicklung Einhalt gebieten und dem Ausverkauf tragender Unternehmen der deutschen Wirtschaft entgegenstehen.*

*Das Problem im Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist, dass er ausschließlich Kontrollmechanismen setzt und keine Anreizmechanismen. Zudem bringen die Kontrollmechanismen, so wie sie ausgestaltet sind, einige Probleme mit sich.*

*Erstens erfordert die vorgeschlagene Regelung einen schwerfälligen bürokratischen Abstimmungsprozess zwischen diversen Ministerien sowie Stellungnahmen anderen EU-Mitgliedsstaaten. Zweitens funktioniert dieser Kontrollmechanismus nur dann wie gedacht, wenn unsere Exekutive wirklich unabhängig gegenüber beeinflussenden Maßnahmen anderer Staaten ist, andernfalls wird aus diesem Gesetz keines zum Schutz der deutschen Wirtschaft, sondern eher ein Anti-Russland/China-Gesetz. Drittens sehen wir die mangelnde Durchsetzungskraft und erhöhte Beeinflussung von Exekutivstellen in den genannten Ministerien kritisch – einzig die Steuerbehörden würden über den notwendigen „Patriotismus“ hinsichtlich „Germany First“ verfügen, hier deutsche Interessen im Vordergrund zu sehen und nicht die Übernahmeerlaubnis im Rahmen internationaler Hinterzimmer-Deals feil zu bieten. Viertens ist die im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlende klare Definition von „systemrelevanten Unternehmen“ oder „Schlüsselunternehmen“ der Planungssicherheit der Unternehmen und einer einheitlichen Handhabung durch die Exekutive abträglich.*

*Grundsätzlich begrüßen wir Kontrollmechanismen, diese sollten aber um brauchbare Anreizmechanismen ergänzt werden, um nicht so viel kontrollieren zu müssen und manche Käufe mit zwielichtigem oder nachteiligem Ausgang für deutsche Interessen im vornherein abzuschrecken. In diesem Sinne sehen wir eine flankierende Ergänzung um steuerrechtliche Anreizmechanismen als dienlich an. (Deutsche) Steuerbehörden verfügen über die notwendige Durchsetzungskraft und das Abschreckungspotenzial.*

*Da viele (systemrelevante) deutsche Unternehmen über Mittel der öffentlichen Hand auf die eine oder andere Weise gefördert wurden (F&E, Subventionen, Steuer- oder Abgabenbevorteilung), könnte bei Übernahme der Mehrheit eines solchen Unternehmens durch einen ausländischen Käufer der deutsche Fiskus dem Käufer via einer Bemessung dieser Mittel die Rückzahlungsschuld an die öffentliche Hand in Deutschland auferlegen. Dies würde so manchen Käufer abschrecken und wäre auch inhaltlich völlig vertretbar, denn ein Teil des Wertes dieses Unternehmens stammt aus öffentlichen Mitteln aus Deutschland. Diese Regelung würde sich somit auf Unternehmen beschränken, welche aktiv von öffentlichen Mitteln in Deutschland profitiert haben*

*Um dem zuvor genannten Problem der unpräzisen Definition Herr zu werden und den Unternehmern mehr Planungssicherheit zu geben, wäre es ebenfalls dienlich, eine Positivliste von systemrelevanten oder Schlüsselunternehmen zu erstellen. Ein Unternehmen sollte auch die Möglichkeit haben, einen Antrag beim BMWi zu stellen, dieser Liste im Rahmen einer Relevanz-Überprüfung hinzugefügt werden zu können. Jedes Unternehmen auf dieser Liste kann sodann eine vertragliche Regelung mit dem Bund treffen, den Maßgaben des AWG zu unterliegen und die Verpflichtung eingehen, erhaltene Mittel öffentlicher Bezuschussung bei mehrheitlicher Übernahme durch einen ausländischen Käufer an die öffentliche Hand in Deutschland zurückzahlen zu müssen. Derlei entsteht Rechtssicherheit und es kann keine Willkür der Exekutive entstehen oder unterstellt werden.*

*Darüber hinaus sollten für den Fall einer Kontrollmehrheit an einem systemrelevanten Unternehmen durch einen neuen Eigentümer oder Kontrollierenden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs deutscher Finanzbehörden die Regelungen für die Sitzverlegung außerhalb Deutschlands angewandt werden. Den Minderheitsgesellschaftern sowie der Firmenleitung wird sodann ein Veto- und Schadensersatzrecht gegenüber dem ausländischen Übernehmer der Kontrollmehrheit eingeräumt, wodurch die rein fiskalischen Maßnahmen der Wegzugsbesteuerung unternehmensrechtlich ergänzt werden und die Nachteile heimlicher Übernahmen für die Minderheitsaktionäre reduziert werden.*

**II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:**

- 1. In Zusammenarbeit mit dem BMF flankierende steuerrechtliche Maßnahmen zur Änderung des AWG analog zu den unter I.) genannten Überlegungen bezüglich der Rückzahlung öffentlicher Fördermittel aller Art zu prüfen und dem Bundestag als Gesetzesentwurf vorzulegen.*
- 2. Vorbereitend eine eigene Positivliste der systemrelevanten bzw. Schlüsselunternehmen zu erstellen und Kriterien sowie Antrags- und Vertragswerk zu erstellen, welches weiteren Unternehmen nach Prüfung die Aufnahme in diese Positivliste erlaubt.*

3. *Ergänzende rechtliche Möglichkeiten bei Kontrollübernahme und Sitzverlegung von deutschen Unternehmen der Positivliste, bspw. im Rahmen von Veto- und Schadensersatzrechten für die Minderheitsgesellschafter und die Unternehmensleitung, dem Bundestag als Gesetzesentwurfes vorzulegen.*“

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)643 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die aktuelle Pandemie stellt Wirtschaft und Gesellschaft vor enorme Probleme. Impfstoffe, Medikamente und medizinische Schutzausrüstung sind der entscheidende Schlüssel, um dieser enormen Herausforderung langfristig zu begegnen. Daher ist es gerechtfertigt, Unternehmen im Gesundheitssektor während der Bekämpfung der hochinfektiösen Pandemie in den Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Investitionsprüfung nach § 55 Außenwirtschaftsverordnung aufzunehmen. Die betroffenen Sektoren müssen dabei jedoch ausreichend genau definiert werden, um nur solche Investitionen abzudecken, bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung denkbar ist.*

*Die aktuelle Lage stellt eine absolute Ausnahmesituation dar. In den vergangenen Jahren hat der Bedarf nach einer sektorübergreifenden Investitionsprüfung im Gesundheitssektor nicht bestanden. Es ist auch nicht absehbar, dass dies nach Bewältigung der aktuellen Pandemie erforderlich sein wird. Daher ist eine Befristung dieser Ausweitung auf den Gesundheitssektor angemessen.*

*Außerdem muss im Rahmen der Novellierung der Außenwirtschaftsverordnung darauf geachtet werden, dass das bewährte Kriterium einer „tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit Bestand hat. Es besteht kein europarechtlicher Zwang, die Begrifflichkeit „voraussichtlich beeinträchtigt“ der EU-Screening-Verordnung zu übernehmen. Der Europäische Gerichtshof hat das bisherige Kriterium in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Europarecht können daher nicht bestehen. Das Argument, hier müsse Europarecht umgesetzt werden, stellt die tatsächliche Rechtslage auf den Kopf: Die Untersagung von Investitionen greift in die europarechtlichen Grundfreiheiten (Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit) ein. Je höher die Eingriffsintensivität bei Investitionen, desto höher sind die Zweifel an einer Europarechtskonformität.*

*Aus praktischer Sicht ist zu befürchten, dass eine niedrigere Eingriffsschwelle protektionistisch und industriepolitisch motivierte Untersagungen ermöglicht.*

*Überdies machen die bisherigen Erfahrungen mit Unternehmenserwerben durch Investoren aus Drittstaaten deutlich, dass die bestehenden Möglichkeiten des Staates, zum Schutz von Sicherheit und Ordnung ausreichend sind.*

*Gerade im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes sind hohe Anforderungen an die Einschränkungen des Eigentumsrechts im Rahmen des Erwerbs inländischer Unternehmen bzw. von Anteilen an solchen Unternehmen zu stellen. Dem muss auch die Außenwirtschaftsverordnung gerecht werden, statt verfehlten industriepolitischen Vorstellungen zu folgen.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der anstehenden 16. Novelle zur Außenwirtschaftsverordnung*

- a) die Ergänzungen des § 55 Absatz 1 AWV zur Aufnahme bestimmter Unternehmen im Gesundheitssektor bis zum 31. Dezember 2021 zu befristen,*
- b) Eingriffe nur bei Vorliegen einer „tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ vorzusehen,*
- c) die Aufgriffsschwellen für eine sektorübergreifende und eine sektorspezifische Prüfung wieder auf zwanzig Prozent der Stimmrechte festzusetzen,*

- d) *die Rechtssicherheit von Investitionen durch eine deutliche Verkürzung der Fristen für Untersagungen und Anordnungen im Rahmen der sektorübergreifenden und der sektorspezifischen Prüfung sowie für Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu verbessern und*
- e) *die Transparenz und Verlässlichkeit des Investitionsprüfungsverfahrens deutlich zu verbessern, insbesondere durch eine Präzisierung bei der Frage, welche Investitionen tatsächlich die „öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ betreffen.“*

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 19/18700, 19/18895, 19/19375 in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)671 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf den Ausschussdrucksachen 19(9)640, 19(9)641 und 19(9)642 drei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 ein.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)648 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)643 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18700 ein.

Zu den Buchstaben c und d

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Anträge auf den Drucksachen 19/18673 und 19/18703 in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten.

Zu den Buchstaben a bis d

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, das Außenwirtschaftsgesetz setze zwei Schwerpunkte. Ein Teil bestehe in der Umsetzung einer EU-Richtlinie; dort sei der Spielraum für gesetzliche Abweichungen gering. Der zweite Schwerpunkt, der auch in der Ausschussanhörung eine Rolle gespielt habe, sei die Ausgestaltung der Prüfvoraussetzungen für die Übernahme von Firmen oder Firmenanteilen durch ausländische Investoren. Dabei gehe es um die Möglichkeit der Bundesregierung, Übernahmen zu versagen. Aus diesem Grunde seien die Prüfkriterien präzisiert worden. Das Gesetz werde klarstellen, dass während der Prüfung keine Übernahmen stattfinden dürften. Auf der anderen Seite erhielten die Unternehmen eine gewisse Sicherheit, in welchen Fristen die Prüfung zu erfolgen habe. Die Fraktion sehe es als Gewinn an, dass die ursprünglich in der Außenwirtschaftsverordnung verankerten Fristen Eingang in das Gesetz gefunden hätten. Damit habe sich der Gesetzgeber das Recht gesichert, eventuell neue Fristen festzulegen. Die Fraktion hob hervor, das Gesetz werde keinen neuen Wettbewerb über Abschottungen eröffnen. Deutsche Firmen und Deutschland als exportorientierte Nation hätten ein Interesse daran, Beteiligungen an ausländischen Firmen zu erwerben. In demselben Maße sei es generell zu begrüßen, dass ausländische Unternehmen Beteiligungen an deutschen Firmen erwürben.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Die Prüffristen seien nun im Gesetz verankert. Die Vorprüffristen seien sogar verkürzt worden, was den Unternehmen eine zusätzliche Sicherheit biete. Bei den Prüfungen gehe es nicht um Protektionismus, sondern es müsse bei kritischen Infrastrukturen die Möglichkeit bestehen zu prüfen, ob eine Beteiligung oder Übernahme erfolgen könne. Die Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht sei maßvoll erfolgt.

Die **Fraktion der AfD** erinnerte an eine Übernahmehdebatte, die vor Jahren in Frankreich geführt worden sei. Das Unternehmen Danone als Hersteller von Joghurt habe durch ausländische Investoren übernommen werden sollen. Daraufhin habe die französische Regierung Joghurt zu einem strategisch wichtigen Produkt erklärt. Die Fraktion fragte, wie berechenbar werde das Gesetz sein und wie eindeutig die Definition für Systemrelevanz. Dies sei eine Auslegungsfrage. Der Gesetzentwurf, der generell in die richtige Richtung weise, werde sich bei der Definition

für Systemrelevanz als nicht konkret genug erweisen. Damit werde der Bürokratie in den Ministerien ein großer Entscheidungsspielraum zugemessen. Die Fraktion habe einen Entschließungsantrag vorgelegt, in dem Vorschläge für eine konkretere Definition und für eine bessere Abwicklung bei der Prüfung, insbesondere durch die Steuerbehörden, unterbreitet würden. Wenn ausländische Investoren deutsche Firmen übernehmen, in denen Investitionen aus deutschem Steueraufkommen steckten, sei es marktwirtschaftlich und ordnungspolitisch angezeigt, dass ausländische Erwerber diese Anteile zurückzahlen müssten.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass die Anhörung zum Außenwirtschaftsgesetz von ihr angeregt worden sei. Die Stellungnahmen der Sachverständigen hätten dazu geführt, dass die Koalitionsfraktionen noch Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen hätten. Allerdings biete die Ausweitung der Prüffrist von drei auf vier Monate einen nur geringen Gewinn in punkto Sicherheit für die Unternehmen. Der Eindruck sei allerdings, dass die Unternehmen damit noch weiter gegängelt würden. Auch die Tatsache, dass in zwei Jahren eine Evaluierung des Gesetzes stattfinden werde, könne als Mangel an Überzeugung vom Erfolg des Gesetzes gedeutet werden. Das Gesetz treffe auch keine Aussage zu der von EU-Kommissarin Vestager aufgeworfenen Frage, inwieweit Investitionen in europäische Unternehmen durch staatliche Maßnahmen überhaupt erst getätigt werden dürften. Die Fraktion könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Gesetz in erster Linie auf China ausgerichtet sei. Anscheinend seien Bedenken vorhanden, dass China zu viel Einfluss ausübe. Die Fraktion Sorge sich eher um die Frage, dass deutsche Unternehmen nicht mehr interessant genug für Beteiligungen sein könnten. Mit dem Gesetz könnten auch Länder getroffen werden, mit denen Deutschland freundschaftlich verbunden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** entgegnete, nicht nur die Art der Beziehungen dürfe über die Beteiligung entscheiden, sondern ob die Interessen der Beschäftigten in Deutschland gewahrt blieben. Oft führten solche Beteiligungen zum Abbau von Arbeitsplätzen. Es gebe positive und negative Beispiele für beide Sichtweisen. Auch US-amerikanische Unternehmen könnten zur Verdeutlichung herangezogen werden. Die Fraktion werde mit Bedenken dem Gesetz zustimmen, da es in eine richtige Richtung weise. Vergleichbare Fälle in der Vergangenheit hätten mit diesem Gesetz verhindert werden können. Sie erinnerte in diesem Zusammenhang an die Stellungnahme des DGB, die weitere einzubringende Aspekte enthalte. Die Prüfung des Gesetzes in zwei Jahren könne dazu dienen, diese Aspekte einzubeziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte an die Anhörung, in der einige der Sachverständigen die Meinung geäußert hätten, das Gesetz würde zum Untergang des Investitionsstandortes Deutschland führen. Die Fraktion widersprach dieser Einschätzung und äußerte sich zufrieden, dass der Gesetzentwurf diese Bedenken nicht aufgegriffen habe. Andere Fachleute seien der Ansicht gewesen, es gebe keine Korrelation zwischen ausländischen Direktinvestitionen und härteren Außenwirtschaftsgesetzen. Es gehe lediglich um eine Prüfung. Schließlich kritisierte die Fraktion die aus ihrer Sicht zu späte Vorlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)671.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)640.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)641.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)642.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18700 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)648.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)643.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/18895, 19/19375 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18673 zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18703 zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu § 5 Absatz 3

Mit der Änderung wird sprachlich klargestellt, dass die in der Novelle vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der sektorspezifischen Prüfung auf Unternehmen, die die tatsächliche Gewalt über fallgruppenrelevante Güter innehaben bzw. früher innegehabt haben auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beschränkt ist. Die bisherige Formulierung von § 5 Absatz 3 in Änderungsbefehl Nummer 4 erweckte den Anschein, das jedes Unternehmen, das BSI-zugelassene Verschlüsselungsprodukte nur nutzt, bereits meldepflichtig nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 AWW werden soll. Dies ist aber nicht der Fall. Der Kreis der meldepflichtigen Unternehmen würde ansonsten in unangemessener Weise ausgeweitet.

Statt „nutzen“ wird zudem in Nummer 1 aus Klarstellungszwecken auf „die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehaben“ abgestellt. Diese Begriffsfolge orientiert sich an den Begrifflichkeiten des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (siehe dort zum Beispiel § 2 Absatz 2).

In Nummer 2 heißt es aus Klarstellungszwecken statt „wenn das Gesamtprodukt“ nun „und die Produkte“: Der letzte Halbsatz der Nummer 2 enthält ein gleichrangiges Tatbestandsmerkmal.

Zu § 14a (neu)

Mit der neuen gesetzlichen Fristenregelung in § 14a AWW werden die bisherigen in verschiedenen AWW-Vorschriften enthaltenen Fristenregelungen für die sektorübergreifende und sektorspezifische Investitionsprüfung konsolidiert sowie kürzer und transparenter als bisher gestaltet. Lange Prüffristen werden komplexen Prüfverfahren vorbehalten.

Die bisher nach § 55 Absatz 3 bzw. § 61 AWW dreimonatige Vorprüffrist wird nach Absatz 1 Nummer 1 auf zwei Monate verkürzt und greift künftig für sämtliche Vorverfahren in der Investitionsprüfung (einschließlich – und insoweit unverändert – bei der Vorprüfung nach Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung). Damit wird für die große Mehrzahl der Prüfverfahren die maßgebliche Prüffrist signifikant gekürzt.

Denn die meisten Verfahren können bereits im Rahmen der Vorprüfung beendet werden, ohne das überhaupt ein Hauptprüfverfahren eröffnet werden muss.

Die Länge der Hauptprüffrist verbleibt – für sektorübergreifende und sektorspezifische Prüfung gleichermaßen – im Regelfall unverändert bei vier Monaten (Absatz 1 Nummer 2).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Hauptprüffrist grundsätzlich einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn es sich im Einzelfall um einen besonders komplexen Fall handelt – die Gründe hierfür können sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sein (Absatz 4 Satz 1). Eine besondere Komplexität liegt, in Anlehnung an die aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 VwGO bekannte Formulierung, vor, wenn der einzelne Prüffall „besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist“. Ob im Einzelfall eine tatbestandsmäßig vorliegende besondere Komplexität in Abwägung aller sachlichen Gesichtspunkte eine Fristverlängerung rechtfertigt, bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach zweck- und pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit den Einvernehmensressorts sowie weiteren im jeweiligen Einzelfall ggf. zuständigen Ministerien. Die behördliche Prüfpraxis der letzten Jahre zeigt, dass immer mehr Verfahren stetig komplexer werden, sowohl in gesellschaftsrechtlicher als auch in technischer Hinsicht. Es ist eine Vielzahl anderer Bundesressorts sowie nachgeordneter Behörden zu beteiligen (zum Beispiel das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Künftig ist zudem damit zu rechnen, dass im Rahmen des EU-weiten Konsultationsmechanismus in einzelnen Fällen Stellungnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten oder der Kommission eingehen werden, die die Komplexität von Prüffällen weiter erhöhen können. Die maximal mögliche Gesamtverfahrensdauer bleibt für die Betroffenen dennoch kalkulierbar.

Überdies kann das Bundesministerium der Verteidigung in einem besonders komplexen Fall gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geltend machen, das Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z.B. § 35 Absatz 2 VSVgV) in besonderem Maße berührt sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet auf Grundlage der tatbestandlichen Beurteilung des Bundesministeriums der Verteidigung nach zweck- und pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit den Einvernehmensressorts sowie weiteren im jeweiligen Einzelfall ggf. zuständigen Ministerien darüber, die Frist um einen weiteren Monat, also um insgesamt bis zu vier Monate, zu verlängern. Die Fristverlängerung um einen vierten Monat kann bereits zeitgleich mit der Verlängerung um drei Monate getroffen werden; sie kann aber auch während der laufenden dreimonatigen Verlängerung angeordnet werden.

Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 3 Satz 6 AWV.

Die Hauptprüffrist kann (ebenso wie die Vorprüfungsfrist) im Einzelfall mit Zustimmung des unmittelbaren Erwerbers und des Veräußerers verlängert werden (Absatz 5). Vorbild dieser Regelung ist § 40 Absatz 2 Nummer 1 GWB.

Die Hauptprüffrist beginnt künftig mit vollständigem Eingang der durch die jeweils einschlägige Allgemeinverfügung spezifizierten sowie im Einzelfall im Eröffnungsbescheid angeforderten Unterlagen. Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 ersetzt § 57 AWV. Nach geltender Rechtslage bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 57 Satz 2 durch Allgemeinverfügung, welche Dokumente vom Erwerber im Falle der Eröffnung eines Prüfverfahrens beizubringen sind. Daneben kann das Ministerium gemäß § 57 Satz 3 von allen am Erwerb beteiligten Unternehmen zusätzliche Dokumente anfordern, soweit diese für die Prüfung erforderlich sind. Die Frist, innerhalb derer das Ministerium über den Erlass von Anordnungen oder die Untersagung des Erwerbs entscheiden muss, beginnt gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 AWV bzw. § 61 AWV jeweils in Verbindung mit § 57 AWV erst mit dem vollständigen Eingang aller angeforderten Unterlagen. Soweit sich im Verlauf des Prüfverfahrens Bedarf nach zusätzlichen Unterlagen ergibt, und diese vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nachgefordert werden, schiebt das den Beginn der Frist immer wieder hinaus. Für die betroffenen Unternehmen wird die maximale Gesamtdauer des Prüfverfahrens hierdurch unkalkulierbar. Künftig wird der Beginn der Prüffrist grundsätzlich an den vollständigen Eingang der Unterlagen geknüpft, die in der einschlägigen Allgemeinverfügung (es gibt je eine für die sektorübergreifende und die sektorspezifische Prüfung) genannt sind (Absatz 2 Satz 2 und 3) sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anlässlich der Mitteilung der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 AWV bzw. § 61 AWV im konkreten Fall zusätzlich angefordert werden (Absatz 2 Satz 4). Die spätere Nachforderung weiterer Unterlagen nach Absatz 2 Satz 5 (bisher § 57 Satz 3) lässt den Fristablauf unberührt. § 59 Absatz 1 AWV und § 61 AWV werden entsprechend angepasst.

Absatz 6 sieht zwei Konstellationen der Fristhemmung vor: Absatz 6 Nummer 1 gewährleistet, dass die Hauptprüffrist im Falle des Nachforderns von Unterlagen nur solange unterbrochen wird, bis der jeweilige Erwerbsbeteiligte die nachträglich angeforderten Unterlagen vollständig eingereicht hat. Die kurze Fristhemmung ersetzt die bisherige Regelung, die im Falle einer Nachforderung ein stetes Neuanlaufen der Hauptprüffrist vorsah. Mit der Neuregelung wird die Gesamtverfahrensdauer für die Betroffenen besser kalkulierbar. Die Fristhemmung wiederum ist erforderlich, um einen Anreiz für die Erwerbsbeteiligten zu schaffen, die angeforderten Unterlagen möglichst beizubringen. Auf eine weitergehende Sanktionierung der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen wird verzichtet. Die maximal mögliche Gesamtverfahrensdauer bleibt für die Betroffenen dennoch kalkulierbar. Die Erwerbsbeteiligten haben es überdies ganz überwiegend selbst in der Hand, durch eine zügige Vorlage der angeforderten Unterlagen die Fristunterbrechung so kurz als möglich zu halten.

Absatz 6 Nummer 2 entspricht den bisherigen § 59 Absatz 2 bzw. § 62 Absatz 2 und stellt sicher, dass Vertragsverhandlungen nicht durch einen drohenden Fristablauf unter Druck geraten und stattdessen zum Mittel der erwerbsbeschränkenden Anordnung gegriffen werden muss.

Nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann ein bereits abgeschlossenes Verwaltungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden. Voraussetzungen sind zum Beispiel ein arglistig täuschendes Handeln oder das nachträgliche Eintreten von Tatsachen, bei deren früherem Vorliegen der verfahrensbeendende Verwaltungsakt nicht erlassen worden wäre. Rücknahme oder Widerruf des verfahrensbeendenden Verwaltungsakts (hier: Freigabe bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung) können allerdings zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Eingriffsfrist bereits abgelaufen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie könnte in diesem Fall zwar seine begünstigende Entscheidung aufheben, könnte aber in den eigentlichen Erwerb nicht mehr eingreifen. Absatz 7 Nummer 1 stellt daher sicher, dass eine erneute Prüfung in solchen Fällen nicht am Ablauf der Eingriffsfrist scheitert.

Wenn eine Untersagungsverfügung, eine Anordnung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben bzw. ein Vertrag wird, Anordnungen mit geringerer Eingriffstiefe oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit anderem Inhalt aber angemessen wären, gewährleistet Absatz 7 Nummer 2, dass diese Maßnahmen nicht bereits am Ablauf der Hauptprüffrist scheitern. Gleiches muss gelten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag einseitig gekündigt wird (Absatz 7 Satz 4).

Zu § 15

Folgeänderungen aufgrund der Einführung von § 14a AWG.

Zu § 30 (neu)

Mit dem neuen § 30 wird rechtssicher festgelegt, auf welche Erwerbe bzw. Prüfverfahren das geltende und für welche das künftige Recht Anwendung findet. Es kommt darauf an, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor oder nach Inkrafttreten der Novelle Kenntnis vom Abschluss eines prüfrelevanten Rechtsgeschäfts erlangt.

Zu § 31 (neu)

Die Anwendung der §§ 4, 5, 13, 14a und 15 AWG ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf die Wirksamkeit und den Aufwand der Regelungen zu evaluieren. Die Einvernehmensressorts unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei dieser Aufgabe.

Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Verkündung dieses Gesetzes und beträgt 24 Monate. Zu beachten ist, dass die Änderungen in §§ 4 und 5 AWG auf verpflichtenden Vorgaben aus der EU-Screening-Verordnung beruhen. Funktionsweise und Wirksamkeit dieser Verordnung werden nach Artikel 15 EU-Screening-VO bis zum 12. Oktober 2023 und danach alle fünf Jahre durch die Kommission bewertet. Der nationale Evaluierungszeitraum ist so kalkuliert, dass er rechtzeitig vor der Evaluierung auf EU-Ebene endet. Dies ermöglicht, eventuelle Erkenntnisse aus der nationalen Anwendung in die europäische Evaluierung einzubringen.

Hinsichtlich der neuen Fristenregelung nach § 14a AWG wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Länge der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungsfrist mit Blick auf die berechtigten Interessen der Unternehmen an möglichst zügigen Prüfverfahren einerseits und die aus der sachlichen, rechtlichen und sicherheitspolitischen Komplexität resultierenden Notwendigkeiten andererseits angepasst werden sollte.

Hinsichtlich der zuständigkeitbezogenen Änderungen in § 13 AWG wird insbesondere zu prüfen sein, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Aufgaben und Befugnisse einer Nationalen Kontaktstelle im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 EU-Screening-Verordnung ausfüllen kann, ohne dass weitere nationale Umsetzungsmaßnahmen betreffend den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus erforderlich sind.

Die Effektivität und Wirkungen der weiteren Änderungen in § 13 AWG sowie der Änderungen in §§ 4, 5 und 15 AWG werden sich unmittelbar in den konkreten Verwaltungsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abzeichnen. Die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen sollen, gemeinsam mit vorgesehenen Anpassungen in den §§ 55 ff. AWW künftig einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde bzw. durch Ausländer gewährleisten. Insbesondere sollte in den kommenden Jahren ein spürbarer Anstieg an meldepflichtigen Erwerben und an eingeleiteten Prüfverfahren zu verzeichnen sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Zahl der meldepflichtigen Erwerbe und der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingeleiteten Prüfverfahren insbesondere auch von der allgemeinen Entwicklung des Volumens und des inhaltlichen Fokus der Direktinvestitionen durch Unionsfremde bzw. durch Ausländer in Deutschland abhängig sein wird. Kein belastbarer Indikator für die Zielerreichung der angestrebten gesetzlichen Änderungen ist dagegen, ob die Änderungen eventuell einen Anstieg in der Zahl der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verfügten Untersagungen oder Anordnungen bzw. der mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge auslösen könnte. Nach Prüfeintritt hängt der weitere Verfahrensverlauf und ein möglicher Verfahrensabschluss von zu vielen wirtschaftlichen, rechtlichen und sicherheitspolitischen Variablen ab.

Zu Artikel 3 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

Es handelt sich um zwingende Folgeänderungen zur Anpassung der AWW an die neue gesetzliche Fristenregelung in § 14a AWG.

Weitere aufgrund der AWG-Novelle notwendige Anpassungen in der AWW werden, soweit diese wiederum auf entsprechende Vorgaben der EU-Screening-VO zurückzuführen sind, mit separatem AWW-Änderungsvorhaben vorgenommen.

Berlin, den 17. Juni 2020

**Reinhard Houben**  
Berichtersteller